

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die Konzentrationszone Altersbach (AB)

Flächendaten

Lage: Östlicher Bereich der Stadt Waldkirch

Größe: 26,59 ha

Topografie: Kamm-/Kuppenlage, randlich hängig bis stark geneigt

Geländehöhen: 595 bis 830 m üNN

Lebensraum: Wald, Forst

Wertbestimmende Lebensraumstrukturen: Flächenanteil mit Altholzbestand ca. 8 % (2,1 ha)

Potenzielle Vorkommen gemeinschaftsrechtlich streng geschützter Fledermausarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

(fett = kollisionsgefährdete Art; * bevorzugt Baumhöhlen/-quartiere)

- **Abendsegler*** (saisonal)
- Bechsteinfledermaus*
- Braunes Langohr
- Fransenfledermaus*
- **Nordfledermaus**
- **Kleinabendsegler*** (saisonal)
- **Rauhhaufledermaus***
- Wasserfledermaus*
- **Zweifarbflodermäus**
- **Zwergfledermaus**

Potenzielle Vorkommen windenergiesensibler gemeinschaftsrechtlich streng bzw. besonders geschützter heimischer Brut- und Gastvogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie

- Wanderfalke

Maßnahmen zur Vermeidung direkter Eingriffe

Vermeidung von Eingriffen in Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Erkundung der Eingriffsbereiche auf Fledermausbesatz. Bei Betroffenheit von wertbestimmenden Höhlenbäumen, Verschiebung von Anlagenstandorten innerhalb der Konzentrationsfläche (aufgrund ihrer Größe prinzipiell möglich).

Zeitliche Begrenzung bei der Räumung und Einrichtung des Baufelds

Minderung von Auswirkungen auf Brutvögel und andere Tierarten durch Rodung der Gehölzbestände in den Wintermonaten zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar außerhalb der gesetzlich festgesetzten Schonzeiten bzw. unter Berücksichtigung der Verbote des § 39 (5) BNatSchG.

Maßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen

Abschaltzeiten zum Schutz der Fledermäuse (optional)

Falls erforderlich, Abschaltzeiten bei niedrigen Windgeschwindigkeiten, saisonal auch bei mittleren Windgeschwindigkeiten über Nacht in der Genehmigung von Anlagenstandorten festzusetzen.

Bewertung der möglichen Beeinträchtigungen

Fledermäuse direkt (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Der direkte Verlust von Tagesverstecken, Paarungsquartieren, Wochenstuben und Winterquartieren, der überhaupt nur für potenziell innerhalb der Konzentrationszone vorkommende Baumhöhlen/-quartiere bevorzugende Arten relevant ist, lässt sich im Rahmen vertiefter Untersuchungen und optionaler Verschiebung von Einzelstandorten vermeiden. Solche wertbestimmende Strukturen sind nur in Altholzbeständen zu finden, die mit ca. 8 % einen eher geringen Anteil an der Fläche ausmachen, sodass sie kaum Restriktionen gegenüber der Festsetzung auslösen dürften. Eine projektspezifische Betroffenheit kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig.

Fledermäuse indirekt (Kollision)

Unter Berücksichtigung der möglichen Vermeidung von Kollisionen in Nächten mit erhöht auftretenden Flugbewegungen im Umfeld der geplanten Anlagen durch Abschaltzeiten ist ein artenschutzrechtlich signifikant erhöhtes Schlagrisiko auf Basis dieser Vorprüfung mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Diesbezüglich unter Umständen auftretende problematische und wenig wahrscheinliche Einzelfälle sind im Rahmen der vertieften Untersuchung zu klären. Ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko für Fledermäuse ist unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung wirksam begrenzt, eine artenschutzrechtlich relevante signifikante Erhöhung des Risikos ist nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit von Fledermäusen mit artenschutzrechtlicher Relevanz kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig.

Brutvögel direkt (Verlust von Brut- und Ruhestätten)

Ein direkter Verlust von Brut- und Ruhestätten naturschutzfachlich bedeutsamer Arten (gemeinschaftsrechtlich streng geschützter Arten, Arten der Roten Liste, Arten mit speziellen Habitatansprüchen) ist gemäß Voruntersuchung nicht zu erwarten. Flächen mit einer avifaunistisch hohen Bedeutung und einer entsprechenden Empfindlichkeit gegenüber der Festsetzung der Fläche sind im Vorfeld ausgeschlossen worden. Bei den verbleibenden Konzentrationszonen zur Festsetzung sind diesbezüglich, durch die direkte Flächeninanspruchnahme von Anlagenstandort, Baufeld und Baustraßen nur ubiquitäre (häufige und allgegenwärtige) und euryöke (anpassungsfähiger) Arten der Wälder mit einer geringen Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen der Festsetzung betroffen. Für diese Arten ist gemäß der geltenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen (Populationsbezug) von vornherein die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, da die ökologische Funktion betroffener Lebensräume dieser Arten grundsätzlich im Rahmen der Eingriffsregelung aufrechterhalten wird.

Brutvögel indirekt (Kollisionen)

Im weiteren Umfeld der Konzentrationszone kommt der Wanderfalke als kollisionsgefährdete Art vor. Vier Horststandorte liegen mit rd. 1 km Entfernung südöstlich, 3,0 km östlich und 2,5 km bzw. 2,1 km südlich der festzulegenden Flächengrenzen (Konfliktvorsorge durch Berücksichtigung des artspezifischen Mindestabstandes zwischen dem festgestellten Horst und der vorgesehenen Konzentrationszone von 1000 m). Hinweise für eine regelmäßige Querung der hier festzusetzenden Zone liegen nicht vor, vertiefte Untersuchungen dazu ebenfalls nicht. Mit sporadischem Auftreten in der Zone muss gerechnet werden. Meist ist dies jedoch aufgrund der Kammlage der festzusetzenden Zone als bodennaher/strukturnaher Streifflug zu erwarten. Ein regelmäßiges zielgerichtetes Auftreten in Rotorhöhe (>80 m über Grund), das zu einem artenschutzrechtlich relevanten signifikant erhöhten Schlagrisiko führt, ist aufgrund der Lage der Horststandorte in Zusammenhang mit einem zu erwartenden meist talwärts gerichteten An- und Abflugverhalten des Wanderfalken eher unwahrscheinlich. Eine Betroffenheit des Wanderfalken mit artenschutzrechtlicher Relevanz ist sehr unwahrscheinlich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher nach Datenlage mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Gastvögel und Vogelzug indirekt (Störungen, Kollisionen)

Die Konzentrationszone liegt in keinem Rastgebiet. Sie ist für Gastvögel unbedeutend. Die Konzentrationszone liegt in keinem für den Vogelzug bedeutsamen Korridor. Es ist allenfalls mit normalem Breitfrontzug zu rechnen, der im Einzelfall auch zur Kollision führen kann. Mit einer artenschutzrechtlich relevanten signifikanten Erhöhung des Schlagrisikos ist jedoch nicht zu rechnen, so dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig sind.

Bewertung des Konfliktpotenzials gemäß Fachbeiträgen

gering-mittel	mittel	mittel-hoch	hoch	sehr hoch
---------------	--------	--------------------	------	-----------

Bewertung der Bewältigung potenziell zu erwartender artenschutzrechtlicher Konflikte in den festgesetzten Konzentrationszonen

leicht/unproblematisch (alle möglichen Standorte erscheinen aus Artenschutzgründen realisierbar)	mittel bis aufwendig (Fledermäuse: einzelne Standorte erscheinen unter Umständen nicht realisierbar, Gondelmonitoring erforderlich, Abschaltzeiten erforderlich)	schwer bis nicht zu bewältigen (die meisten Standorte erscheinen aus Artenschutzgründen nicht realisierbar)
--	--	---

Fazit

Die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials mit mittel-hoch ergibt sich für die Konzentrationszone (AB) Altersbach sowohl aus der fachgutachterlichen Bewertung der Gruppe der Vögel als auch der der Fledermäuse. Diese Bewertungen betreffen eine potenziell anzunehmende Konfliktintensität aus faunistischer Sicht und damit die Eintrittswahrscheinlichkeit für artenschutzrechtliche Konflikte, welche ausschließlich auf Fledermausvorkommen in der Konzentrationszone bzw. im näheren Umfeld und Brutnachweisen des Wanderfalken im näheren Umfeld der Konzentrationszone beruht. Das Konfliktpotenzial selbst bzw. die Bewältigung artenschutzrechtlicher Konflikte wird für die Konzentrationszone AB als mittel bewertet. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen zur Vermeidung sind die aus diesen potenziellen Konflikten möglicherweise resultierenden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG insgesamt eher unwahrscheinlich, die Bewältigung potenzieller Konflikte ist auf einem Großteil der festzusetzenden Flächenabgrenzung mit einem als mittel einzuschätzenden Aufwand möglich. Auch im ungünstigsten anzunehmenden Fall ist in dieser Konzentrationszone kaum mit dem gänzlichen Ausschluss einer Anlage/eines Anlagenstandorts zu rechnen. Insbesondere, weil ein solcher Fall durch den vorhergehenden Ausschluss der meisten diesbezüglich als problematisch eingestufte Flächen in den Konzentrationszonen zur Festsetzung kaum mehr anzunehmen ist.

Eine potenzielle Betroffenheit anderer artenschutzrechtlich maßgeblicher Arten durch direkte Eingriffe in Lebensstätten ist naturgemäß von der konkreten Standortwahl abhängig. Denkbar wären hier u.a. Vorkommen relevanter Arten wie Haselmaus, Schlingnatter und/oder Zauneidechse. Solche Eingriffe sind i.d.R. durch Verschiebung geplanter Anlagenstandorte innerhalb der Konzentrationsfläche und/oder geeignete Vermeidungs- bzw. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen¹) vermeidbar bzw. zu mindern, um Eingriffswirkungen mit artenschutzrechtlicher Relevanz zu verhindern. Sollte hier ein artenschutzrechtlicher Konflikt im ungünstigsten anzunehmenden Fall nicht zu bewältigen sein, käme es allenfalls zum Ausschluss einzelner Anlagenstandorte.

¹ *Continuous ecological functionality-measures.*